



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Neuenhof

**vom
1. Juli 2017**



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Vorschriften über das Bestattungswesen	4
C. Grabstätten	7
D. Haftung, Strafbestimmungen	12
E. Schlussbestimmungen	12

Anhang

1. Reihengrab für Erdbestattungen	13
2. Reihengrab für Urnen	13
3. Kindergrab	14
4. Urnenplattengrab	14
5. Urnengemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung	15
6. Grabmäler – Gestaltung und Materialien	16
7. Übersichtsplan Friedhof Papprich	18



Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung):

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck ¹ Das Bestattungs- und Friedhofreglement ordnet alle im Zusammenhang mit dem Todesfall und der Bestattung vorzunehmenden Handlungen sowie die geordnete Benützung und Pflege der Friedhofanlagen in der Gemeinde Neuenhof.

Personenbezeichnung ² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 2

Zuständigkeit ¹ Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

² Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) das Bestattungsamt
- b) die Abteilung Bau und Planung
- c) das Friedhofpersonal

³ Gegen Verfügungen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

§ 3

Friedhof / Ort der Bestattung ¹ Alle Verstorbenen, die in Neuenhof Wohnsitz hatten oder Anrecht auf eine Bestattung in einem bestehenden Grab haben, werden auf dem Friedhof Papprich beigesetzt.

² Für Personen mit auswärtigem Wohnsitz kann das Bestattungsamt gegen Gebühr eine Bewilligung für die Beisetzung in Neuenhof erteilen, wenn besondere Beziehungen zur Gemeinde bestehen.

³ Die Bestattungen werden auf den dafür ausgeschiedenen Grabfeldern der Friedhofanlage Papprich vorgenommen.

⁴ Die Grabgestaltung sowie der Grabschmuck sind ansprechend und schicklich zu halten. Den für den Vollzug Beauftragten steht hierfür ein Weisungsrecht und allenfalls das Recht zur Ersatzvornahme zu.



B. Vorschriften über das Bestattungswesen

§ 4

Meldepflicht Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Bestattungsamt unverzüglich, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.

§ 5

Bestattungszeiten Das Bestattungsamt Neuenhof setzt in Verbindung mit den Pfarrämtern die Zeit der Bestattung fest. Bestattungen können von Montag bis Freitag um 09.30 Uhr, 11.00 Uhr und 14.00 Uhr angesetzt werden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen statt.

Anmerkung: Bestattungen von evang.-reformierten Verstorbenen finden nur vormittags statt.

§ 6

Anordnung der Bestattung /
Kremation

¹ Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Bestattungsamt kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis, Ausnahmen bewilligen.

² Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn vom behandelnden Arzt die Freigabe zur Bestattung und vom zuständigen Zivilstandsamt die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls vorliegen. Ist eine amtliche Untersuchung im Gange, so ist die Einwilligung der Untersuchungsbehörde zwingend erforderlich.

³ Die für eine Kremation notwendigen Anordnungen trifft das zuständige Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen und den Krematorien.

§ 7

Überführung

¹ Die Angehörigen besorgen zusammen mit dem Bestattungsamt das Einsargen und Überführen des Verstorbenen.

² Für die Überführung des Leichnams ist das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen, in Absprache mit den Angehörigen, verantwortlich.



§ 8

Aufbahrung Eine Aufbahrung erfolgt soweit möglich unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen. Der Schlüssel für den jeweiligen Aufbahrungsraum wird durch das Bestattungsamt ausgehändigt.

§ 9

Art der Bestattung ¹ Ohne Anweisung des Verstorbenen entscheiden die nächsten Angehörigen in Absprache mit dem Bestattungsamt über die Art der Bestattung.

² Fehlen Willensäusserungen, ordnet das Bestattungsamt die Kremation und die Beisetzung der Asche im Urnengemeinschaftsgrab an.

³ Auf die religiösen Bedürfnisse der Verstorbenen und ihrer Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

§ 10a

Bestattungskosten bei Einwohnern ¹ Für verstorbene Einwohner, die auf dem Friedhof Papprich beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde Neuenhof die in der separaten Gebührenverordnung geregelten aufgelisteten Leistungen.

² Die nach diesem Reglement bzw. der separaten Gebührenverordnung nicht von der Gemeinde übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

³ Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird er von allen Angehörigen ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen – auch bei Ausschlagung der Erbschaft – zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.

⁴ Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zulasten der Einwohnergemeinde.

§ 10b

Bestattungskosten bei Auswärtigen ¹ Wenn für die Gemeinde gemäss § 9 Abs. 2 keine Beerdigungspflicht besteht, sind die Angehörigen, die eine Bestattung in Neuenhof wünschen, in vollem Umfange kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

² Die Höhe der einmaligen Grabgebühr sowie andere anfallende Kosten richten sich nach der separaten Gebührenverordnung.



§ 11

Friedhofkirche und
Abdankung

¹ Die Friedhofkirche Papprich steht allen Personen für die Abdankungsfeier zur Verfügung. Die Angehörigen haben für eine schickliche Durchführung der Abdankung Gewähr zu bieten.

² Wenn die verstorbene Person keiner Konfession angehörte, hat das Bestattungsamt für eine schickliche Bestattung zu sorgen (Zurverfügungstellung der Friedhofkirche, Personal für die Beisetzung). Für allfällige Ansprachen/Trauerreden haben die Angehörigen selbst besorgt zu sein.

§ 12

Gräberverzeichnis
und Beisetzungs-
plan

Das Friedhofpersonal und das Bestattungsamt führen ein Gräberverzeichnis sowie einen Beisetzungsplan.

§ 13

Besuchszeiten,
allgemeines
Verhalten

¹ Die Besuchszeiten auf dem Friedhof Papprich werden wie folgt festgelegt:

Mai bis August	06.00 – 21.00 Uhr
April, September, Oktober	07.00 – 19.00 Uhr
November bis März	08.00 – 17.00 Uhr

² Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

³ Das freie Laufen lassen von Hunden ist auf dem gesamten Friedhofareal untersagt.

⁴ Das Befahren des Friedhofareals mit Fahrzeugen aller Art ist nur mit Bewilligung gestattet, ausgenommen sind Fahrten mit mobilitätseingeschränkten Personen und die Lieferung von Grabmälern nach Rücksprache mit dem Friedhofpersonal. Die Zufahrt zum oberen Parkplatz der Friedhofanlage ist während den ordentlichen Besuchszeiten gestattet.



C. Grabstätten

Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Gräberangebot /
Belegungsplan

¹ Folgende Grabarten werden angeboten:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen
- b) Reihengrab für Urnen
- c) Urnenplattengrab
- d) Urnengemeinschaftsgrab

² Die Beisetzung in Familiengräbern ist nur noch in den bestehenden Gräbern möglich.

³ Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Belegungsplan festgelegt. Bei Bedarf kann der Gemeinderat weitere Grabarten/Grabfelder definieren.

§ 15

Benützungsdauer
der Gräber /
Grabesruhe

Die Ruhezeit für Reihengräber für Erdbestattungen und Urnen sowie für Bestattungen im Urnenplatten- bzw. Gemeinschaftsgrab beträgt 25 Jahre und richtet sich nach der Erstbeisetzung. Das Benützungsrecht für Familiengräber beträgt 50 Jahre.

§ 16

Zusätzliche Urnen-
beisetzung

¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Reihen- bzw. Familiengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Grabesruhe sind grundsätzlich keine Bestattungen mehr möglich. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen sowie gegen Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung können Ausnahmen zugelassen werden.

² Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch, die Urne in einem neuen Grab beisetzen zu können.



§ 17

Aufhebung der
Grabfelder

¹ Sind Grabfelder infolge Ablauf der Grabesruhe zu räumen, werden die Angehörigen durch amtliche Publikation aufgefordert, Grabmäler, Pflanzen und Gegenstände innert 3 Monaten zu entfernen.

² Nach Ablauf der Frist ist die Gemeinde befugt, über die noch verbliebenen Grabmäler, Bepflanzungen sowie Gegenstände zu verfügen und die Räumung zu Lasten der Gemeinde zu veranlassen (ohne Entschädigungspflicht).

Reihengräber

§ 18

Reihengräber /
Grabmasse

Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Grabfelder, Grabmasse, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen.

§ 19

Gemeinschafts-
grabfelder

¹ Nach Belegungsplan werden Flächen für Gemeinschaftsgräber aus-
geschieden.

² Auf Wunsch wird der Name der bestatteten Person von der Gemeinde
auf einer Grabplatte eingraviert.

³ Die Grabstelle wird nicht markiert.

§ 20

Zuweisung der
Grabfelder

Die Bestattungen in den Reihengräbern erfolgen in den vom Gemein-
derat bestimmten Grabfeldern der Reihe nach.

Familiengräber

§ 21

Familiengräber

In den bestehenden Familiengräbern können Angehörige und Perso-
nen, die in enger Beziehung zueinander standen, bestattet werden.



Grabmäler

§ 22

Einheitliches
Grabkreuz

¹ Jedes Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Namen sowie Geburts- und Todesjahr bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird. Das Grabkreuz ist längstens innert 2 Jahren durch ein von den Angehörigen in Auftrag gebendes Grabmal zu ersetzen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

² Beim Urnenplatten- bzw. Urnengemeinschaftsgrab wird kein Grabkreuz angebracht.

§ 23

Individuelle
Grabzeichen

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an die verstorbene Person. Es muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Die Grabmäler dürfen die Würde des Friedhofes und das Erscheinungsbild der Anlage nicht beeinträchtigen.

² Der Gemeinderat erlässt Richtlinien bezüglich Materialisierung, Bearbeitung, Form und Gestaltung.

³ Die zulässigen Grössen der Grabmäler und deren Platzierung innerhalb der Grabfläche auf den einzelnen Grabfeldern sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 24

Bewilligung für die
Aufstellung

¹ Für die Aufstellung eines Grabmals ist beim Bestattungsamt eine Bewilligung einzuholen. Dem Gesuch sind ein Entwurf (Foto/Skizze) sowie entsprechende Dokumente mit Angaben zur Materialisierung beizulegen.

² Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind vom Ersteller der Abteilung Bau vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel, Massstab 1:10, mit Bezeichnung des Materials, der Grabart, des Todesdatums und der Art der Bearbeitung einzureichen.

³ Das Bestattungsamt kann Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements inklusive Anhang nicht entsprechen, zurückweisen oder allenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.



§ 25

Zeitpunkt und Art
der Aufstellung

¹ Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung und erst wenn die Grabstätten endgültig eingeteilt und planiert sind, auf Urnengräbern nach 3 Monaten, gesetzt werden.

² Das Setzen der Grabmäler hat nach Vereinbarung mit dem Friedhofpersonal zu erfolgen.

³ Alle Grabmäler müssen auf ein versenktes Betonfundament gestellt werden (Oberkante mind. 10 cm unter dem gewachsenen Terrain).

⁴ Liegende Platten sind mit max. 10 % Gefälle zu verlegen.

§ 26

Unterhaltungspflicht

¹ Grabmäler und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten.

² Schiefstehende Grabmäler sind aufzurichten.

³ Grabmäler oder Grabflächen, die nach Aufforderung durch die Abteilung Bau oder den Gemeinderat nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gehalten.

Grabeinfassungen / einheitliche Begrünung

§ 27

Einfassungen /
einheitliche
Begrünung

¹ Alle Gräber werden grundsätzlich von der Gemeinde mit einer niedrigen, immergrünen Pflanzung umrandet oder mit Rasen angesät und gepflegt. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

² Einfassungen der einzelnen Gräber sind bewilligungspflichtig. Dem Bestattungsamt ist ein Gesuch mit entsprechenden Angaben zur Materialisierung sowie ein Entwurf (Foto/Skizze) einzureichen. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien bezüglich Materialisierung und Masse.

³ Das Bestattungsamt kann Einfassungen, die den Vorschriften dieses Reglements inklusive Anhang nicht entsprechen, zurückweisen oder allenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.



§ 28

Kosten / Unterhalt
der Einfassung /
Begrünung

Die Kosten der Pflanzenumrandung bzw. der einheitlichen Begrünung inklusive deren Unterhalt trägt die Gemeinde.

Grabbeplantungen

§ 29

Anpflanzungen

¹ Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der von der Gemeinde angelegten Begrünung ist Sache der Angehörigen.

² Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind nicht erlaubt (Bäume und Sträucher sowie Zwergsträucher). Alle Arbeiten dürfen nur während der Öffnungszeiten des Friedhofes vorgenommen werden.

³ Angehörige, die ein Grab nicht selbst bepflanzen möchten, können dies einem Gärtner übertragen.

§ 30

Kieselflächen

¹ Kieselflächen sind bewilligungspflichtig. Dem Bestattungsamt ist ein Gesuch mit entsprechenden Angaben zur Materialisierung sowie ein Entwurf (Foto/Skizze) einzureichen. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien bezüglich Materialisierung und Gestaltung.

² Das Bestattungsamt kann Kieselflächen, die den Vorschriften dieses Reglements inklusive Anhang nicht entsprechen, zurückweisen oder allenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 31

Beseitigung von
Blumen und leeren
Gefässen

Welke Kränze, Blumen usw. sind zu beseitigen. Das Friedhofpersonal ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

§ 32

Friedhofaufsicht

Das Friedhofpersonal sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofareal, in der Friedhofkirche sowie in den Aufbahrungsräumen.



D. Haftung, Strafbestimmungen

§ 33

Haftung der
Gemeinde

Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Verunstaltungen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen und Schäden, die durch Grabsenkung, ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen oder Naturereignisse entstehen.

§ 34

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind dem Friedhofpersonal umgehend zu melden.

§ 35

Strafbestimmungen,
Verwaltungszwang

¹ Übertretungen von Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz gemäss § 38 des Gemeindegesetzes mit Strafbefehl geahndet. Die Strafbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und anderer übergeordneter Erlasse bleiben vorbehalten.

² Für den Verwaltungszwang, namentlich die Ersatzvornahme zu Lasten des Fehlbaren, gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegengesetzes.

E. Schlussbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird auf den 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt und ersetzt das Reglement vom 30. Juni 2003.

Neuenhof, 19. Juni 2017

GEMEINDERAT NEUENHOF
Gemeindeammann

Susanne Voser

Gemeindeschreiber

Raffaele Briamonte

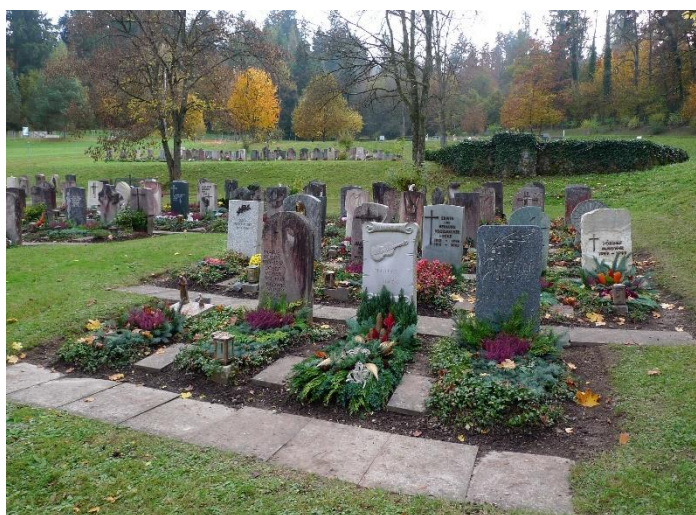
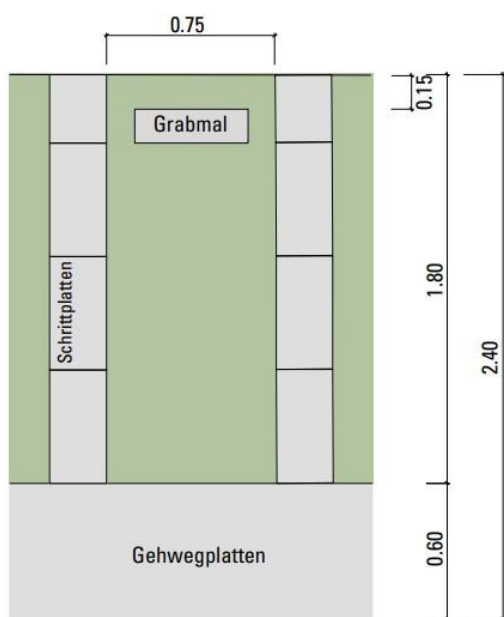


Anhang

Ausführungsvorschriften für Grabstätten und Grabmäler

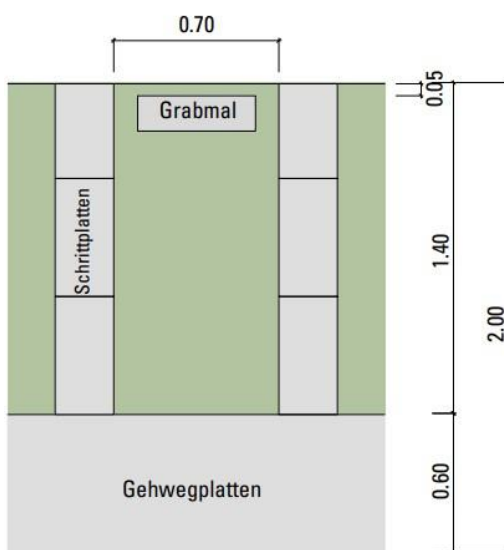
1. Reihengrab für Erdbestattungen

Grösse: 75 x 180 cm



2. Reihengrab für Urnen

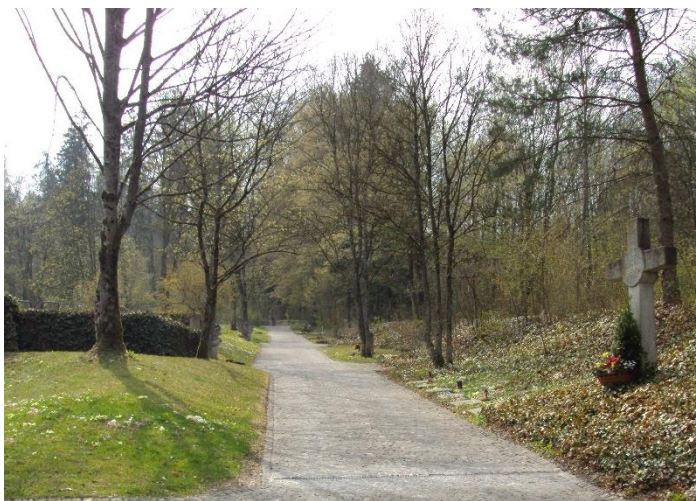
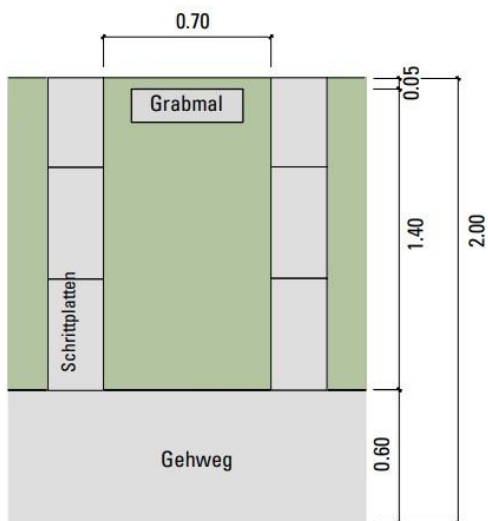
Grösse: 70 x 140 cm





3. Kindergrab

Grösse: 75 x 140 cm



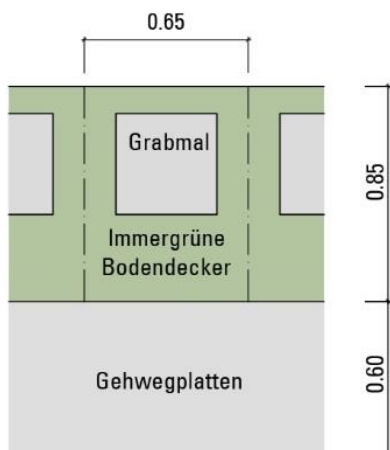
4. Urnenplattengrab

Grösse: 65 x 85 cm / keine individuelle Bepflanzung

Die Namen der hier Bestatteten werden auf einer für alle Gräber einheitlichen Schriftplatte (40 x 40 cm) verzeichnet (Beschriftung: Amtliche Namensschreibweise, Geburts- und Todesjahr).

Das Bestattungsamt erteilt, in Absprache mit den Angehörigen, dem zuständigen Bildhauer direkt den Auftrag. Die Angehörigen haben die Kosten für die Grabplatte mit Beschriftung gemäss separater Gebührenverordnung zu übernehmen.

Die Grabfläche wird durch das Friedhofpersonal bepflanzt.





5. Urnengemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung

Auf diesem Grabfeld werden die Urnen in eine Rasenfläche beigesetzt. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach gemäss Belegungsplan. Die Grabstelle wird nicht markiert.

Die Namen der hier Bestatteten können auf dem gemeinsamen Namensträger verzeichnet werden (Beschriftung: Amtliche Namensschreibweise, Geburts- und Todesjahr).

Das Bestattungsamt erteilt, in Absprache mit den Angehörigen, dem zuständigen Bildhauer direkt den Auftrag. Die Angehörigen haben die Kosten für die Beschriftung gemäss separater Gebührenverordnung zu übernehmen.

Die Grabfläche wird durch das Friedhofpersonal mit Rasen angesät.

Auf den individuellen Blumenschmuck ist zu verzichten. Frische Blumen ohne Gefässe dürfen beim gemeinsamen Namensträger hingelegt werden. Das Friedhofpersonal ist befugt, verwelkte Blumen zu entfernen.





6. Grabmäler – Gestaltung und Materialien

Auf den Reihengräbern dürfen Grabmäler (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden. Je höher das Grabzeichen ist, desto schlanker soll es gestaltet sein. Die Summe von Höhe und Breite darf das Seitenverhältnis nicht überschreiten.

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden.

Die Minimalstärken beziehen sich auf Grabzeichen aus Naturstein.

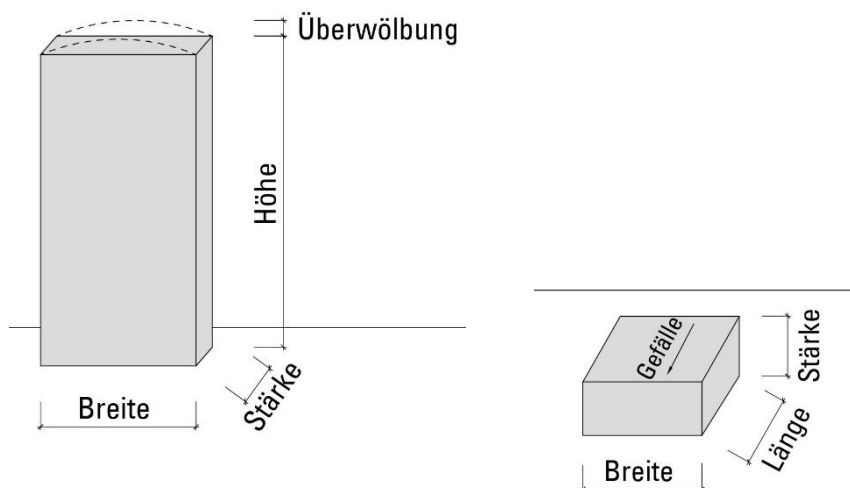
Stehende Grabzeichen

	Höhe (*)	Breite	Minimalstärke	Seitenverhältnis
Reihengräber für Erdbestattungen	90 – 120 cm	30 – 55 cm	12 cm	150 cm
Reihengräber für Urnen	80 – 100 cm	30 – 50 cm	12 cm	130 cm
Kindergräber	max. 80 cm	max. 50 cm	12 cm	

*) Höhe mit Überwölbung: + 5 cm

Liegende Grabzeichen

	Stärke (über Terrain)	Gefälle Oberfläche	Breite	Länge
alle Reihengräber	6 – 30 cm	3 – 10 %	40 cm	40 – 50 cm





Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Besondere Beachtung ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

Werkstoffe	Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind vorzugsweise Natursteine, haltbares Holz, Eisen, Stahl und Bronze zu wählen. Das Material soll ruhig wirken und sich gut in die Umgebung einfügen.
Bedingt zugelassene Materialien	Die Verwendung von anderen Werkstoffen wie Gusseisen, Glas, Draht, Mosaik usw. ist grundsätzlich möglich. Diese Materialien erfordern jedoch eine gute Gestaltung und unterliegen ebenfalls einer Bewilligung durch die Abteilung Bau. In solchen Fällen sind Fotos, Skizzen oder andere ergänzende Unterlagen vorzulegen.
Bearbeitung	<p>Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen einheitlich, materialgerecht bearbeitet sein. Grosse zusammenhängende Holzflächen dürfen nicht mit glänzenden Materialien behandelt werden.</p> <p>Der Ersteller kann seitlich am Grabmal (max. 15 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.</p>
unzulässige Steinbehandlung	Das Polieren, Anpolieren, Sandstrahlen, Einbrennen, Einwachsen von ganzen Steinflächen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.
Felsen / Findlinge	Felsen und Findlinge sind nicht zulässig. Möglich hingegen sind felsenartig bearbeitet und bewusst in Form gebrachte Steine.
Schrift und Schmuck	Schrift und Schmuck müssen nach bildhauerischen Grundsätzen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Erlaubt sind Aluminium-, Messing- und Bronzeschriften.
Fundament	Alle Grabmäler müssen auf ein Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf (vgl. § 25 des Reglements).
Unzulässig sind	<ul style="list-style-type: none">– unbefriedigende Bildreliefs– Radierungen– Fotografien– unkünstlerische Portraitdarstellungen– bemalte Inschriften (Gold und Silber)– bemalen von Ornamenten– Schriften (Schablonenschrift und geblasene oder gestrahlte Schriften)



7. Übersichtsplan Friedhof Papprich

